

**Satzung des Mensaver eins Renningen e. V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14. März 2011 ( Änderung des §7, Abs. 1 und 4) und vom 24.05.07 (Änderung des § 2, Abs. 1 und 2 und des §3 Absatz 2)**

## **Satzung Mensaverein Renningen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Mensaverein Renningen“. Er hat seinen Sitz in Renningen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist es, den Zusammenschluss von Personen zu gewährleisten, die aufgrund ihrer sozialen Einstellung bereit sind, die Erziehung zu fördern (Teammitglieder). Erzieherische Aufgaben übernimmt der Verein insbesondere durch Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten im Mensagebäude und durch dauerhafte und nachhaltige Beaufsichtigung von Schülern während der Mahlzeiten. Der Verein organisiert den Einsatz der Teammitglieder für die Essensversorgung.

(2) Der Verein möchte dadurch die Ganztagesbetreuung und die Begegnung von Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der Schulen im Schulzentrum fördern.

(3) Der Verein beschafft die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks.

(4) Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die Bereiche des Mensabetriebes, die nicht unmittelbar zur Zubereitung und Ausgabe des Essens gehören. Einzelheiten des gesamten Mensabetriebes werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger festgelegt. Die Essenszeiten stimmt der Verein mit den Rektoren der Schulen ab.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Alle Teammitglieder arbeiten ehrenamtlich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck verwandt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Schulzentrums Renningen zur Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke der Bildung und Erziehung.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

(3) Aktive Mitglieder sind die Teammitglieder und die Mitglieder des Vorstandes. Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, die jedoch die Ziele des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt bei der aktiven Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Bei der fördernden Mitgliedschaft ist die schriftliche Form zwingend.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Falle der Vorstand.

(4) Die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft bei Teammitgliedern ist gemäß §7 (1) jederzeit möglich. Wünscht ein Teammitglied von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft zu wechseln, so hat er dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich neu zu erklären.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird zu Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Bei Ein- oder Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag für das ganze Geschäftsjahr erhoben.

(2) Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Arbeit. Beim Wechsel von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft wird der Beitrag ab dem folgenden Geschäftsjahr erhoben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln vertretungsbefugt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

## **§ 11 Teamplan**

Der Vorstand ist auch dafür verantwortlich, dass für den turnusgemäßen Einsatz der Teammitglieder ein Teamplan erstellt wird.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand legt den Termin fest und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit einer schriftlichen Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden vertreten.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder gefasst.

(7) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(8) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgen Abstimmungen offen durch Handzeichen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des 1.Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers.
5. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes aus einem wichtigen Grund.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Ausschluss eines Mitglieds nach §7 Absatz 2.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem datierten Ergebnisprotokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 14 Ausgaben und Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.Oktober 2006 in Renningen errichtet.

Renningen, 14.März 2011

1.Vorsitzende